Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

CDU-Fraktion Bergisch Gladbach
Rathaus Stadtmitte
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach
z. H. Herrn Dr. Schillings

Mobilität und Stadtentwicklung

Rathaus Bensberg
Wilhelm-Wagener-Platz
51465 Bergisch Gladbach
Joshua Bilstein, Zimmer E10
Telefon: (02202) 14 26 76
joshua.bilstein@stadt-gl.de

16.10.2026

Ausweitung eines Haltverbots in der Strunder Delle

Sehr geehrter Herr Dr. Schillings,

vielen Dank für Ihre Anfrage bezüglich der Ausweitung des eingeschränkten Haltverbots in der Straße Strunder Delle in der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen am 03. März 2026. Auf Ihre freundliche Konkretisierung der Frage hin konnte das zuständige Sachgebiet Mobilität – Stationäre Verkehrslenkung die Frage nun abschließend verkehrsrechtlich prüfen.

Gemäß § 45 Absatz 9 StVO dürfen Verkehrszeichen und -einrichtungen nur dann angeordnet werden, wenn dies aus verkehrlichen Gründen zwingend erforderlich ist. In diesem Zusammenhang fand ein Austausch mit der Kreispolizeibehörde hinsichtlich der Verkehrssituation vor Ort und insbesondere der Unfalllage statt. Demnach hat sich auf der Strecke der Strunder Delle von der Einmündung in die Landesstraße 286 bis zum Herkenrather Tor in den vergangenen zehn Jahren kein einziger Verkehrsunfall ereignet. Die Polizei stuft den Straßenabschnitt als ungefährlich ein.

Dem zuzufügen ist, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Strunder Delle auf 30 km/h reduziert ist. Die Straßenverkehrs-Ordnung regelt außerdem, dass die Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen an die äußeren Bedingungen wie beispielsweise die Sicht auf den Gegenverkehr anzupassen ist.

Insgesamt lässt sich deshalb kein Umstand feststellen, der eine zusätzliche Einschränkung des öffentlichen Parkraums in der Strunder Delle zwingend erforderlich machen würde. Eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung ist deshalb nicht zulässig.

Das bestehende eingeschränkte Haltverbot im unteren Teil der Straße wurde im Übrigen angeordnet, weil während Veranstaltungen im alten Freibad Herrenstrunden zeitweise beidseitig in der Strunder Delle geparkt wurde, sodass keine erforderliche Rettungsgasse für Einsatzfahrzeuge mehr frei blieb. Da das Ordnungsamt jedoch vor Ort nicht feststellen kann, ob jeweils das rechte oder linke Fahrzeug später dort geparkt wurde und diesen Umstand damit verursacht hat, war die Anordnung eines einseitigen Haltverbots erforderlich.
Dieses beidseitige Parken beschränkte sich jedoch auf den unteren Teil der Straße und eine Verlagerung in Richtung Herkenrather Tor ist seit der Einrichtung des Haltverbots nicht bekannt geworden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Ragnar Migenda
Erster Beigeordneter